

Richtlinie für die Förderaktion

**Betriebsübernahme-Zuschuss
der Wirtschaftskammer Wien**

gültig ab 01.01.2023 bis auf Widerruf

Inhalt

1	Ziele	4
2	Geltungsdauer	4
3	Fördergeberin	4
4	Europäische beihilferechtliche Grundlage	4
5	Ausschluss des Rechtsweges	4
6	Förderbare Unternehmen	5
6.1	Nicht förderbare Unternehmen	5
7	Förderbare Übernahmen	5
7.1	Zusätzliche Kennzeichen einer förderbaren Übernahme	5
7.2	Nicht förderbare Übernahmen	5
8	Bemessungsgrundlage	6
8.1	Berechnung der Bemessungsgrundlage bei Bezahlung des Kaufpreises in Raten	6
9	Förderquote	7
10	Zuschusshöhe	7
11	Zuschussauszahlung	7
11.1	Geteilte Zuschussauszahlung	7
12	Kombination mit anderen Förderungen	7
13	Förderabwicklung	8
13.1	Antragstellung	8
13.1.1	Unterlagen	8
13.2	Antragsprüfung	8
13.3	Entscheidung durch die Verwaltungskommission der Wirtschaftskammer Wien	8
13.4	Übermittlung der Entscheidung über das Förderansuchen	9
13.4.1	Zusatzbedingung bei Begleichung des Kaufpreises in Raten	9
13.5	Auszahlung des zugesagten Zuschussbetrages	9
13.5.1	Auszahlung des zweiten Zuschussteilbetrages	9
14	Meldepflicht des/der Fördernehmers/Fördernehmerin	9
15	Monitoring	10
16	Widerruf und Rückforderung des Zuschusses	10
16.1	Einleitung einer Rückforderung sowie Rückzahlungsfrist	10
16.1.1	Übergabe an ein Inkassounternehmen und andere rechtliche Schritte	10
16.2	Widerrufsgründe	10
16.3	Rückforderungsgründe	11
16.3.1	Rückforderungsgründe 5 Jahre	11
16.3.2	Rückforderungsgründe 3 Jahre	11

17 Datenschutz 12

1 Ziele

Die Förderaktion Betriebsübernahme-Zuschuss gibt Mitgliedern der Wirtschaftskammer Wien die Möglichkeit auf einen Zuschuss bei entgeltlicher Übernahme und anschließender Weiterführung eines Unternehmens/Betriebes in der gleichen oder einer nahverwandten Branche am Standort Wien.

2 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2023 in Kraft und gilt bis auf Widerruf durch die Fördergeberin.

Anträge, die ab diesem Zeitpunkt bei der Wirtschaftskammer Wien einlangen, und daraus resultierende Zuschüsse im Rahmen der Förderaktion Betriebsübernahme-Zuschuss der Wirtschaftskammer Wien unterliegen dieser Fassung der Richtlinie.

Die Fördergeberin behält sich vor, jederzeit die Förderaktion für Neueinreichungen zu beenden oder die Richtlinie für zukünftige Zuschüsse zu adaptieren.

Die Aktion endet jedenfalls mit Ausschöpfung der budgetären Mittel bis zu einer möglichen Wiederaufstockung des Budgets durch die Fördergeberin. Sobald ein Förderantrag vollständig dem Wirtschaftsservice-Förderservice der Wirtschaftskammer Wien vorliegt, wird dieser nach dem Prinzip „first come – first served“ gereiht.

3 Fördergeberin

Das für die Durchführung der Aktion erforderliche jährliche Budget wird von der Wirtschaftskammer Wien zur Verfügung gestellt.

4 Europäische beihilferechtliche Grundlage

Im Rahmen dieser Förderaktion vergebene Zuschüsse unterliegen beihilferechtlich der De-minimis-Verordnung. Es kommt somit folgende beihilferechtliche Grundlage in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung:

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352/1 vom 24.12.2013 (kurz: „De-minimis-VO“) unter Berücksichtigung des Artikels 1 der Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 betreffend die Verlängerung der De-minimis-VO bis 2023.

Der/Die Antragsteller:in hat somit die geltenden Fördergrenzen im Rahmen der De-minimis-Verordnung zu beachten und bei Antragstellung eine entsprechende Auskunft über beantragte (noch nicht gewährte) und/oder gewährte De-minimis-Beihilfen zu erteilen.

Sollte die De-minimis-Beihilfe-Verordnung nicht über 2023 hinaus verlängert werden, muss die Förderrichtlinie den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

5 Ausschluss des Rechtsweges

Der/Die Antragsteller:in hat keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung des Zuschusses oder die Auszahlung des Einmalzuschusses sowie der einzelnen Zuschussteilbeträge. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung(en) der Fördergeberin und der von ihr eingesetzten Verwaltungskommission steht dem/der Antragsteller:in nicht zu.

6 Förderbare Unternehmen

Ein Zuschuss im Rahmen der gegenständlichen Förderaktion kann, sofern kein Ausschlussgrund gemäß Punkt 6.1 vorliegt, allen Mitgliedern der Wirtschaftskammer Wien gewährt werden.

6.1 Nicht förderbare Unternehmen

Eine Zuschussgewährung im Rahmen der Förderaktion ist grundsätzlich nicht möglich, wenn im Zusammenhang mit dem einreichenden Unternehmen mindestens einer der folgenden Punkte vorliegt:

- a) Gegen den/die Antragsteller:in bzw. bei Gesellschaften gegen eine:n der geschäftsführenden Gesellschafter:innen wurde zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet.
- b) Ein früherer Zuschuss im Rahmen der gegenständlichen Förderaktion wurde trotz Rückforderung nicht vollständig beziehungsweise nicht innerhalb der vorgeschriebenen Rückzahlungsfrist von dem/der Antragsteller:in zurückgezahlt.

7 Förderbare Übernahmen

Gefördert werden entgeltliche Übernahmen von Unternehmen/Betrieben sowie deren anschließende Weiterführung in derselben oder einer nah verwandten Branche am Standort Wien.

Eine Betriebsübernahme im Sinne dieser Förderaktion muss in jedem Falle sämtliche folgende Kriterien erfüllen:

- a) Abschluss eines schriftlichen Vertrages zwischen den Vertragsparteien zur Übernahme
- b) entgeltliche Übernahme
- c) Wechsel der die Unternehmensführung/Betriebsführung beherrschende(n) Person(en)
- d) Weiterführung des übernommenen Unternehmens/Betriebes am Standort Wien in derselben oder einer nah verwandten Branche
 - I. Der Erwerb eines nicht in Wien ansässigen Unternehmens/Betriebes ist förderbar, wenn das/der übernommene Unternehmen/Betrieb am Standort Wien zur Weiterführung angesiedelt wird.

7.1 Zusätzliche Kennzeichen einer förderbaren Übernahme

Die zu fördernde Übernahme sollte für eine positive Beurteilung durch die eingesetzte Verwaltungskommission mindestens ein weiteres der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Weiterführung des Standortes
 - I. Erfüllt der übernommene Betrieb eine Nahversorgungsfunktion inkl. regelmäßigem Kundenverkehr am Standort, kommt einer Weiterführung des Standortes, für eine positive Beurteilung, besonderer Gewichtung zu.
- b) Weiterführung des Firmennamens oder der Marke
- c) Übernahme von Produktionsmitteln
- d) Übernahme des Kundenstockes
- e) Fortführung von Geschäftsbeziehungen
- f) Übertragung von Rechten
- g) Eintritt in bestehende Verträge
- h) Übernahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

7.2 Nicht förderbare Übernahmen

Folgende Umstände schließen eine Gewährung eines Zuschusses im Rahmen dieser Förderaktion grundsätzlich aus:

- a) Ein Zuschussantrag zur selben Übernahme wurde aufgrund unzureichender Unterlagen bereits in der Vergangenheit abgelehnt oder zurückgezogen.
- b) Die in Punkt 7 der gegenständlichen Richtlinie genannten notwendigen Kriterien werden nicht erfüllt.

- c) Der Übernahmestichtag zur Übernahme liegt zum Zeitpunkt der Förderantragstellung länger als 6 Monate in der Vergangenheit. Entscheidend ist hierbei das Eingangsdatum des Förderantrages bei der Wirtschaftskammer Wien.
- d) Das/Der übernommene Unternehmen/Betrieb war zwischen Schließung durch den/die Übergeber:in und der Eröffnung durch den/die Übernehmer:in länger als 6 Monate geschlossen.
 - I. Handelt es sich um einen Saisonbetrieb (z. B. Eissalon), kann bei plausibler Begründung dennoch eine Förderzusage erfolgen.
- e) Es findet ausschließlich eine Veräußerung einzelner beweglicher Anlagegüter ohne Weiterführung des Übergeberstandortes statt.
- f) Der/die Übernehmer:in hält bereits vor der Übernahme mehr als einen geringfügigen Geschäftsanteil am übernommenen Unternehmen.
- g) Der/die Übernehmer:in hält nach der Übernahme nicht die Mehrheit der Geschäftsanteile am übernommenen Unternehmen.
- h) Eine langfristige Weiterführung des übernommenen Unternehmens/Betriebes ist, zumindest für einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten nach Auszahlung des Einmalzuschusses bzw. des ersten Zuschussteilbetrages, nicht geplant.
- i) Die Wirtschaftskammer Wien Mitgliedschaft eines Unternehmens/Betriebes, welches/welcher durch ein:en nicht in Wien ansässiges/ansässigen Unternehmen/Betrieb (Nichtmitglied der Wirtschaftskammer Wien) übernommen wird, erlischt nach Übernahme.

8 Bemessungsgrundlage

Die maximal zur Berechnung der Zuschusshöhe heranziehbare Bemessungsgrundlage beträgt 125.000,00 Euro.

Die Bemessungsgrundlage einer Übernahme berechnet sich anhand des vereinbarten Nettokaufpreises zwischen Übergeber:in und Übernehmer:in, wobei der Wert des Warenlagers, eine Kautions sowie Maklerprovision als auch Mieten nicht förderbar sind und somit, falls enthalten, vom Nettokaufpreis abgezogen werden müssen.

Die sich daraus ergebende Bemessungsgrundlage (maximal 125.000,00 Euro) wird, sofern vom antragstellenden Unternehmen für die Finanzierung der gleichen Übernahme in Anspruch genommen, ebenfalls um die Kredithöhe des geförderten Kredites der WKW und Stadt Wien „Gemeinsame Kreditaktion der Wirtschaftskammer Wien und der Stadt Wien“ reduziert. Der Kredit senkt somit in jedem Falle, unabhängig von der Höhe des Nettokaufpreises, die Bemessungsgrundlage um die Höhe des gewährten Kreditbetrages.

8.1 Berechnung der Bemessungsgrundlage bei Bezahlung des Kaufpreises in Raten

Wird der laut Kaufvertrag vereinbarte Kaufpreis in Form von Ratenzahlungen beglichen, kommt ebenfalls die in Punkt 8 angeführte Berechnung zur Bemessungsgrundlage zur Anwendung.

Zusätzlich ist jedoch zu beachten, dass maximal die noch zu leistenden Kaufpreistraten der nächsten 36 Monate für die Berechnung der Bemessungsgrundlage herangezogen werden können. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Datum der Verwaltungskommissionssitzung, in welcher über die Fördergewährung entschieden wird. Zur Berechnung zieht die Fördergeberin hierfür die schriftlich vorliegende Vereinbarung zur Übernahme heran.

Kaufpreistraten die laut Vereinbarung nach diesem Zeitraum bezahlt werden, finden keine weitere Berücksichtigung. Eine nachträgliche Erhöhung der Bemessungsgrundlage und somit des Zuschusses ist nicht möglich.

Eine Senkung der Bemessungsgrundlage tritt dann ein, wenn die Summe der bezahlten Kaufpreistraten innerhalb des 36-monatigen Zeitraums geringer ausfällt, als laut Kaufvertrag zu erwarten war. Die Fördergeberin hält sich in diesem Fall auch die Möglichkeit eines Widerrufs sowie einer Rückforderung der Förderung offen (s. hierfür Punkt 16 inklusive Unterpunkte).

9 Förderquote

Die Förderquote beträgt 8 % der errechneten Bemessungsgrundlage.

10 Zuschusshöhe

Die maximale Zuschusshöhe pro Übernahme beträgt 10.000,00 Euro. Der Zuschuss ist, sofern kein Rückforderungsgrund eintritt, nicht zurückzuzahlen.

Im Rahmen der selben Förderaktion kann einem Mitglied der Wirtschaftskammer Wien, innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren, maximal ein Zuschussbetrag in Summe von 20.000,00 Euro gewährt werden. Würde ein Unternehmen bei neuerlicher Gewährung die maximal mögliche Zuschusshöhe von 20.000,00 Euro innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren überschreiten, wird der neu gewährte Zuschuss entsprechend reduziert, um eine Überschreitung der Maximalgrenze auszuschließen.

11 Zuschussauszahlung

Sofern von der Fördergeberin nicht anders kommuniziert, erfolgt die Auszahlung des vollständigen Zuschusses zeitnah nach Gewährung der Förderung.

11.1 Geteilte Zuschussauszahlung

Kann aufgrund einer kaufvertraglichen Vereinbarung die Begleichung des vollständigen Kaufpreises, zumindest bis zur Erreichung der maximal heranziehbaren Bemessungsgrundlage von 125.000,00 Euro, dem Förderservice der Wirtschaftskammer Wien nicht vor Entscheidungsfindung durch die Verwaltungskommission nachgewiesen werden, wird der gewährte Zuschussbetrag in zwei gleich großen Teilbeträgen ausbezahlt.

Hierbei wird der erste Zuschussteilbetrag, sofern von der Fördergeberin nicht anders kommuniziert, zeitnah nach Gewährung der Förderung ausbezahlt und der zweite Zuschussteilbetrag 36 Monate nach Auszahlung des ersten Zuschussteilbetrages.

Von einer zweiteiligen Auszahlung des Zuschusses kann abgesehen werden, wenn gemäß Kaufvertrag davon ausgegangen werden kann, dass innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab positiver Entscheidung durch die Verwaltungskommission der vollständige Kaufpreis beglichen wird.

12 Kombination mit anderen Förderungen

Die Förderaktion Betriebsübernahme-Zuschuss der Wirtschaftskammer Wien kann mit anderen Fördermitteln zur Ausfinanzierung eines Projektes kombiniert werden, wobei das geförderte Unternehmen sicherzustellen hat, dass nicht mehr als 100 % der entstandenen Projektkosten durch Förderungen finanziert werden. Inwieweit andere Förderungen eine Kombination im Rahmen ihrer Richtlinien zulassen, ist von Seite des/der Antragstellers/Antragstellerin zu eruieren.

Insbesondere hat das Unternehmen zu beachten, dass die Höchstgrenze gemäß De-minimis-Verordnung nicht überschritten wird.

Wird für die zu fördernde Betriebsübernahme ebenfalls ein Kredit im Rahmen der Förderaktion Gemeinsame Kreditaktion der Wirtschaftskammer Wien und der Stadt Wien zur Bezahlung des Kaufpreises in Anspruch genommen, ist der gewährte Kreditbetrag von der Bemessungsgrundlage abzuziehen.

13 Förderabwicklung

13.1 Antragstellung

Die Übermittlung des Förderantrages hat per Post, per E-Mail - foederservice@wkw.at - oder über eine andere zur Verfügung gestellte elektronische Einreichmöglichkeit durch den/die Gründer:in beziehungsweise das Unternehmen direkt bei der Wirtschaftskammer Wien, Wirtschaftsservice-Förderservice (kurz „Förderservice“), Straße der Wiener Wirtschaft 1, 1020 Wien, zu erfolgen.

13.1.1 Unterlagen

Folgende Unterlagen sind für eine Antragsprüfung notwendig:

- a) Antragsformular (ausgefüllt und unterschrieben)
- b) Kaufvertrag oder Gleichwertiges (unterschrieben)

Ebenfalls muss die Begleichung des Kaufpreises vollständig, zumindest bis zur Erreichung der maximalen Bemessungsgrundlage von 125.000,00 Euro, anhand folgender Unterlagen nachgewiesen werden:

- c) Kontoauszug vom Käuferkonto (Buchung der Überweisung muss erkennbar sein und dem beiliegenden Überweisungsbeleg zugeordnet werden können)
- d) Überweisungsbeleg (IBAN des Verkäufers und Käufers sowie die jeweiligen Kontoinhaber, Datum der Veranlassung, Überweisungsbetrag sowie Verwendungszweck müssen ersichtlich sein)
 - I. Sofern aus dem Kontoauszug c) bereits die in Punkt d) angeführten Daten ausreichend erkennbar sind, kann eine zusätzliche Übermittlung des Überweisungsbeleges d) ausbleiben.

Wenn die gegenständliche Betriebsübernahme vollständig durch einen Kredit finanziert wurde, welcher direkt von einem Bankinstitut an den Verkäufer ausbezahlt wurde, werden die Dokumente c) und d) nicht benötigt.

Barzahlungen werden höchstens bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro berücksichtigt und müssen von dem/der Antragsteller:in ausreichend nachgewiesen werden. Ein Zusatzvermerk auf dem/der dazugehörigen Kaufvertrag/Rechnung im Sinne von „Betrag dankend erhalten“ ist nicht ausreichend.

Ebenfalls wird, sofern nicht von Gegenteiligem ausgegangen werden kann, jeder Zahlungsnachweis als Bruttobetrag gewertet.

13.2 Antragsprüfung

Nach Eingang der Unterlagen bei der Wirtschaftskammer Wien werden diese durch den Förderservice geprüft.

Sofern aufgrund der vorliegenden Unterlagen notwendig, werden zusätzliche Unterlagen und Informationen vom antragstellenden Unternehmen eingefordert. Zur Nachreichung der Unterlagen wird dem antragstellenden Unternehmen eine zeitliche Frist genannt.

13.3 Entscheidung durch die Verwaltungskommission der Wirtschaftskammer Wien

Die von Seite der Wirtschaftskammer Wien bestellte Verwaltungskommission entscheidet über eine Zu- oder Absage des Förderantrages und somit über Gewährung einer bestimmten Zuschusshöhe.

Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Verwaltungskommission steht dem/der Antragsteller:in nicht zu.

13.4 Übermittlung der Entscheidung über das Förderansuchen

Sobald eine Entscheidung über das Förderansuchen getroffen wurde, wird der/die Antragsteller:in durch die Wirtschaftskammer Wien schriftlich über die Entscheidung informiert.

Wenn sich die Verwaltungskommission für eine Fördergewährung entscheidet, jedoch vom antragstellenden Unternehmen zusätzliche Bedingungen vor Förderauszahlung zu erfüllen sind (z. B. Begleichung der offenen Grundumlagen, Gewerbeanmeldung, Nachweis über geleistete Kaufpreiszahlung), werden diese ebenfalls inklusive Nennung einer angemessenen Frist schriftlich dem/der Antragsteller:in bekanntgegeben.

13.4.1 Zusatzbedingung bei Begleichung des Kaufpreises in Raten

Wird der Kaufpreis in mehreren Raten beglichen und ist laut Kaufvertrag eine vollständige Begleichung des Kaufpreises, zumindest bis zur Erreichung der maximalen Bemessungsgrundlage von 125.000,00 Euro, nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab positiver Entscheidung durch die Verwaltungskommission zu erwarten, wird der gewährte Zuschuss in zwei gleich großen Teilbeträgen ausbezahlt.

Der/Die Fördernehmer:in muss sich gegenüber dem Förderservice innerhalb einer einmonatigen Frist schriftlich bereit erklären, die Begleichung der ausständigen Kaufpreistraten im Format gemäß 13.1.1 c) und d), in einem vom Förderservice vorgegebenen Rhythmus, vorzulegen.

13.5 Auszahlung des zugesagten Zuschussbetrages

Wurde von Seite der Verwaltungskommission eine Förderung gewährt, kann, sofern keine weiteren Bedingungen gemäß der Punkte 13.4 und/oder 13.4.1 zu erfüllen und/oder zu bestätigen sind, zeitnah eine Auszahlung des Einmalzuschusses bzw. des ersten Zuschussteilbetrages erfolgen.

13.5.1 Auszahlung des zweiten Zuschussteilbetrages

Wird der Zuschuss aufgrund des unter Punkt 13.4.1 beschriebenen Zustandes als zweiteiliger Zuschuss ausbezahlt, erfolgt die Auszahlung des zweiten Zuschussteilbetrages 36 Monate nach Auszahlung des ersten Zuschussteilbetrages.

Der Förderservice der Wirtschaftskammer Wien nimmt, nach positiv abgeschlossener Vorabprüfung, für die Auszahlung des zweiten Teilbetrages hierfür direkt schriftlich, inkl. Nennung einer zeitlichen Frist zur Übermittlung der (Antrags-)Unterlagen, mit dem betroffenen Unternehmen Kontakt auf.

Eine Auszahlung des zweiten Teilbetrages kann dann erfolgen, wenn das/der übernommene Unternehmen/Betrieb in jener Form weitergeführt wird, für welche der Zuschuss ursprünglich gewährt wurde. Sofern es zu Änderungen im betroffenen Unternehmen/Betrieb gekommen ist, erfolgt eine erneute Evaluierung über eine weiterhin vorliegende Förderbarkeit. Ebenfalls dürfen keine anderen Widerrufs- sowie Rückforderungsgründe eingetreten sein (s. Punkt 16 inklusive Unterpunkte).

Eine regelmäßige Begleichung der dem Mitglied vorgeschriebenen Grundumlagen wird vorausgesetzt.

14 Meldepflicht des/der Fördernehmers/Fördernehmerin

Der/Die Fördernehmer:in ist verpflichtet, das Auftreten von Widerrufs- sowie Rückforderungsgründen (s. Punkt 16 inklusive Unterpunkte) und/oder anderweitige die Übernahme betreffende Änderungen ohne Aufforderung und unverzüglich der zuständigen Abteilung Wirtschaftsservice-Förderservice der Wirtschaftskammer Wien schriftlich mitzuteilen.

Die Meldepflicht endet 36 Monate nach Auszahlung des Einmalzuschusses bzw. bei Auszahlung in Form von zwei Zuschussteilbeträgen mit Auszahlung des zweiten Zuschussteilbetrages.

15 Monitoring

Der/Die Antragsteller:in hat der Fördergeberin bis zu 5 Jahre nach Auszahlung des Einmalzuschusses sowie der einzelnen Zuschussteilbeträge, innerhalb einer angemessenen Frist, schriftliche, vollständige und korrekte Auskünfte zum geförderten Projekt zu erteilen.

16 Widerruf und Rückforderung des Zuschusses

Die Fördergeberin behält sich vor, einen zugesagten Förderbetrag zu widerrufen sowie einen bereits ausbezahlten Zuschuss von dem/der Fördernehmer:in zurückzufordern. Mit Antragstellung akzeptiert der/die Antragsteller:in die in der Richtlinie genannten Widerruf- als auch Rückforderungsgründe und verpflichtet sich folglich zur Rückzahlung eines zurückgeforderten Förderbetrages an die Fördergeberin innerhalb der angeführten Frist(en).

Die Fördergeberin kann die Rückforderung des gesamten Zuschusses bis zu 5 Jahre nach Auszahlung des Einmalzuschusses sowie der einzelnen Zuschussteilbeträge gegenüber dem/der Antragsteller:in aussprechen.

16.1 Einleitung einer Rückforderung sowie Rückzahlungsfrist

Die vollständige Rückzahlung des zurückgeforderten Zuschussbetrages hat nach Übermittlung des Aufforderungsschreibens innerhalb eines Monats an die Fördergeberin zu erfolgen.

Wird von Seite der Fördergeberin eine Ratenvereinbarung zur Rückzahlung des Zuschusses gestattet, hat die vollständige Rückzahlung innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten zu erfolgen.

16.1.1 Übergabe an ein Inkassounternehmen und andere rechtliche Schritte

Sofern der/die Fördernehmer:in den Zuschuss nicht innerhalb der in Punkt 16.1 genannten Frist(en) zurückzahlt, behält sich die Fördergeberin vor, die zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel gegenüber dem/der Schuldner:in in Anspruch zu nehmen.

Dies beinhaltet auch die Übergabe der weiteren Abwicklung an ein Inkassounternehmen nach Wahl der Wirtschaftskammer Wien.

16.2 Widerrufsgründe

Die Fördergeberin behält sich den Widerruf eines bereits zugesagten, jedoch noch nicht ausbezahlten, Förderbetrages vor, wenn zumindest einer der folgenden Umstände eintritt:

- a) Eine genannte Frist inkl. der genannten Bedingung(en) gemäß folgender Punkte dieser Richtlinie wird nicht eingehalten:
 - I. 13.4
 - II. 13.4.1
- b) Zwischen Fördergewährung und Zuschussauszahlung tritt hinsichtlich der zu fördernden Übernahme oder dem zu fördernden Unternehmen ein Zustand ein, welcher eine Auszahlung von Fördermitteln nicht mehr rechtfertigt (z. B. Abänderung des Kaufvertrages).

Weiters behält sich die Fördergeberin bei Eintritt von zumindest einem der folgenden Umstände vor, den zweiten Zuschussteilbetrag einzubehalten und somit zu widerrufen:

- c) Gegen das übernommene Unternehmen und/oder gegen den/die Übernehmer:in wird/werden nach Auszahlung des ersten und vor Auszahlung des zweiten Zuschussteilbetrages (ein) Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet.
- d) Die Kriterien, welche zum Zeitpunkt der Entscheidung durch die Verwaltungskommission maßgeblich zur Förderzusage führten, liegen vor der Auszahlung des zweiten Zuschussteilbetrages nicht mehr vor (s. Punkte 13.5.1).

- e) Die notwendigen Unterlagen zur Prüfung der weiterhin bestehenden Förderwürdigkeit und/oder Auszahlung des zweiten Zuschussteilbetrages werden nicht innerhalb der genannten Frist an den Förderservice der Wirtschaftskammer Wien übermittelt (s. Punkt 13.5.1).
- f) Die gemäß Punkt 13.4.1 vereinbarten Nachweise zur Begleichung der Kaufpreiskosten werden nicht vorgelegt.
 - I. Die Fördergeberin kann, sofern anhand der vorliegenden Nachweise mehr als 50 % der zum Zeitpunkt der Fördergewährung herangezogenen Bemessungsgrundlage erreicht wird, den zweiten Zuschussteilbetrag aliquot gesenkt auszahlen.
- g) Der/Die Antragsteller:in erteilt der Fördergeberin im Rahmen eines Monitorings, innerhalb einer angemessenen Frist, keine schriftlichen, vollständigen und korrekten Auskünfte zum geförderten Projekt (s. Punkt 15).
- h) Es erfolgt keine regelmäßige Begleichung der Grundumlagen und eine Begleichung bereits überfälliger Grundumlagen findet, trotz Aufforderung durch den Förderservice, nicht innerhalb einer genannten Frist statt (s. Punkt 13.5.1).
- i) Ein weiterer Zuschuss im Rahmen der gegenständlichen Förderaktion wurde trotz Rückforderung nicht vollständig beziehungsweise nicht innerhalb der vorgeschriebenen Rückzahlungsfrist von dem/der Antragsteller:in zurückgezahlt.
- j) Der für die Finanzierung der Übernahme aufgenommene Kredit wird nicht ordnungsgemäß zurückgeführt. Die Fördergeberin behält sich vor, hierfür situativ Nachweise von dem/der Antragsteller:in einzufordern.

16.3 Rückforderungsgründe

16.3.1 Rückforderungsgründe 5 Jahre

Wurden bereits Fördermittel an den/die Fördernehmer:in ausbezahlt, kann die Fördergeberin den gesamten Zuschuss bis zu 5 Jahre nach Auszahlung des Einmalzuschusses sowie der einzelnen Zuschussteilbeträge zurückfordern, wenn mindestens einer der folgenden Umstände eintritt:

- a) Die Fördergeberin wird darauf aufmerksam, dass ihr von dem/der Antragsteller:in unvollständige und/oder unrichtige Unterlagen bzw. Auskünfte zur geförderten Übernahme vorgelegt bzw. erteilt wurden, welche für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren.
- b) Der/Die Antragsteller:in erfüllt seine/ihre Meldepflicht, hinsichtlich der unverzüglichen Bekanntgabe von Widerrufs- und Rückforderungsgründen, nicht (s. Punkt 14).
- c) Der/Die Antragsteller:in erteilt der Fördergeberin im Rahmen eines Monitorings, innerhalb einer angemessenen Frist, keine schriftlichen, vollständigen und korrekten Auskünfte zum geförderten Projekt (s. Punkt 15).

16.3.2 Rückforderungsgründe 3 Jahre

Ebenfalls kann die Fördergeberin bis zu 5 Jahre nach Auszahlung des Einmalzuschusses sowie der einzelnen Zuschussteilbeträge gegenüber dem/der Antragsteller:in eine vollständige Rückforderung aussprechen, wenn ab Auszahlung des Einmalzuschusses bzw. des ersten Zuschussteilbetrages innerhalb eines Zeitraumes von 36 Monaten mindestens einer der folgenden Umstände eintritt:

- a) Gegen das übernommene Unternehmen und/oder gegen den/die Übernehmer:in wird/werden (ein) Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet.
- b) Kriterien, welche zum Zeitpunkt der Entscheidung durch die Verwaltungskommission maßgeblich zur Förderzusage führten, liegen nicht mehr vor.
- c) Gewerbeberechtigungen, welche entscheidend zur Weiterführung des übernommenen Unternehmens/Betriebes am Standort Wien sind, werden zurückgelegt, ruhend gemeldet oder erlöschen aus anderen Gründen.
- d) Der zum Zeitpunkt der Übernahme vorherrschende Unternehmenszweck wird maßgeblich verändert.
- e) Das übernommene Unternehmen bzw. der übernommene Betrieb wird veräußert oder zum sonstigen Gebrauch überlassen oder weitergegeben.
- f) Genannte Bedingungen werden innerhalb der genannten Fristen nicht erfüllt. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung zur Nachreichung der Nachweise zur Ratenzahlung des Kaufpreises (s. hierzu insbesondere Punkt 13.4.1 der Richtlinie)

- I. Weiterführende Erklärung zum Nachweis der Kaufpreiszahlung: Sofern ein Teil der Nachweise nachgereicht wird oder sich der Kaufpreis verringert hat, weiterhin jedoch weniger als 50 % der zum Zeitpunkt der Fördergewährung herangezogenen Bemessungsgrundlage erreicht wird, kann die Fördergeberin den Rückforderungsbetrag aliquot senken.

17 Datenschutz

Zur Bearbeitung des Förderantrages sind von dem/der Antragsteller:in folgende Punkte zu akzeptieren:

- a) Die im Antrag angegebenen Daten und die zusätzlich von dem/der Antragsteller:in übermittelten Unterlagen, die zur Bearbeitung des Förderantrages erforderlich sind, dürfen von der Wirtschaftskammer Wien zum Zweck der Förderabwicklung verarbeitet werden.
- b) Die angegebenen Daten und übermittelten Unterlagen zur Antragsprüfung dürfen an das von der Fördergeberin bestellte Entscheidungsgremium, auch bezeichnet als Verwaltungskommission, zum Zwecke der Beurteilung weitergeleitet werden.
- c) Im Falle einer Rückforderung kann die Rückforderungsbetreibung an ein Inkassounternehmen nach Wahl der Wirtschaftskammer Wien übergeben werden und dieses darf sich auch mit dem/der Antragsteller:in in Verbindung setzen.

Die am Antrag angegebenen Daten sowie die übermittelten Unterlagen werden zum Zweck der Förderabwicklung (Rechtsgrundlage ist Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) verarbeitet und nur solange aufbewahrt, wie dies im Sinne des Grundsatzes der Datenminimierung (Art 5 DSGVO) erforderlich ist.

Dem/Der Antragsteller:in stehen grundsätzlich die Rechte auf Widerspruch, Auskunft, Einschränkung, Löschung und Berichtigung seiner/ihrer personenbezogenen Daten zu. Dafür kann er/sie sich an – foederservice@wkw.at – (Wirtschaftsservice-Föderservice der Wirtschaftskammer Wien) wenden.

Der/Die Antragsteller:in hat das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde – www.dsb.gv.at – wenn er/sie der Ansicht ist, durch die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten in seinen/ihren Rechten verletzt worden zu sein.